Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) ¹

Vom 11. November 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen (Finanzierungsfondsgesetz) vom 22. April 2005 (SächsGVBI. S. 121, 122) wird verordnet:

§ 1 Zuführungssätze

- (1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 des SächsGFEG betragen bei:
- Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 151 und 155 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 194), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBI. S. 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

36 Prozent und

2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C

45 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

1. Beamten des einfachen und mittleren Dienstes

30 Prozent,

2. Beamten des gehobenen Dienstes

33 Prozent und

3. Beamten des höheren Dienstes sowie Richtern

37 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

- (2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richterverhältnis begründet worden ist
- 1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 %,
- 2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 %. ²

§ 2 Zeitpunkt der Zuführung

Die Zuführungen nach § 6 Abs. 1 und 2 des SächsGFEG sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten. ³

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2005

Der Staatsminister der Finanzen Dr. Horst Metz

- 1 Überschrift geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 610)
- § 1 geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 640) und durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 610)
- 3 § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 610)

Änderungsvorschriften

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung

vom 21. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 640)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung

vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 610)